

Strommarkt Schweiz – Was EU, Blackout Italien und neues Kartellgesetz bei uns auslösen



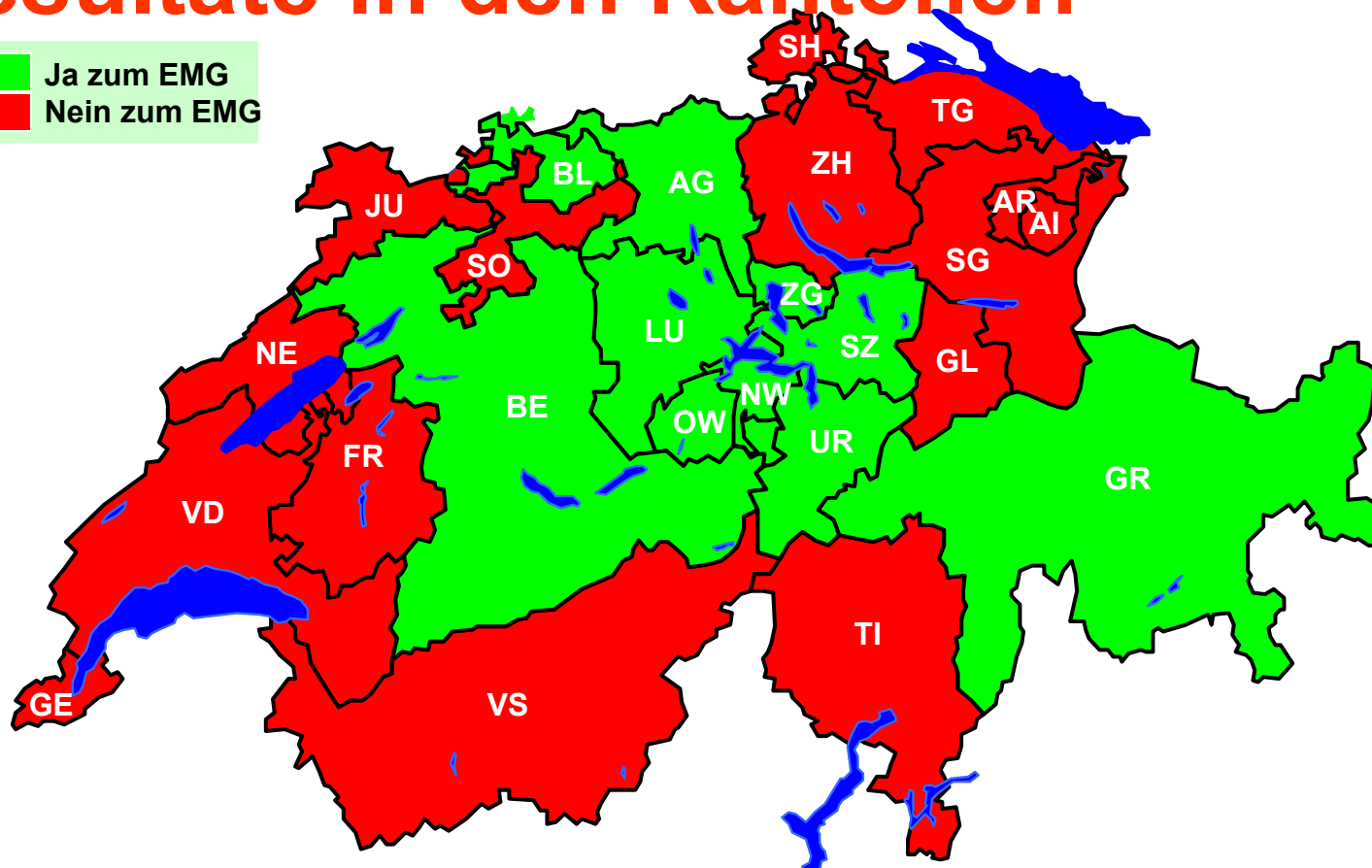
Generalversammlung 2004 Wasserwerke Zug AG

Zug, 29.04.2004
Bundesamt für Energie
Dr. Walter Steinmann

Das Nein zum EMG: Die Ursachen

Abstimmung zum EMG 22. Sept. 2002 - Resultate in den Kantonen

■ Ja zum EMG
■ Nein zum EMG

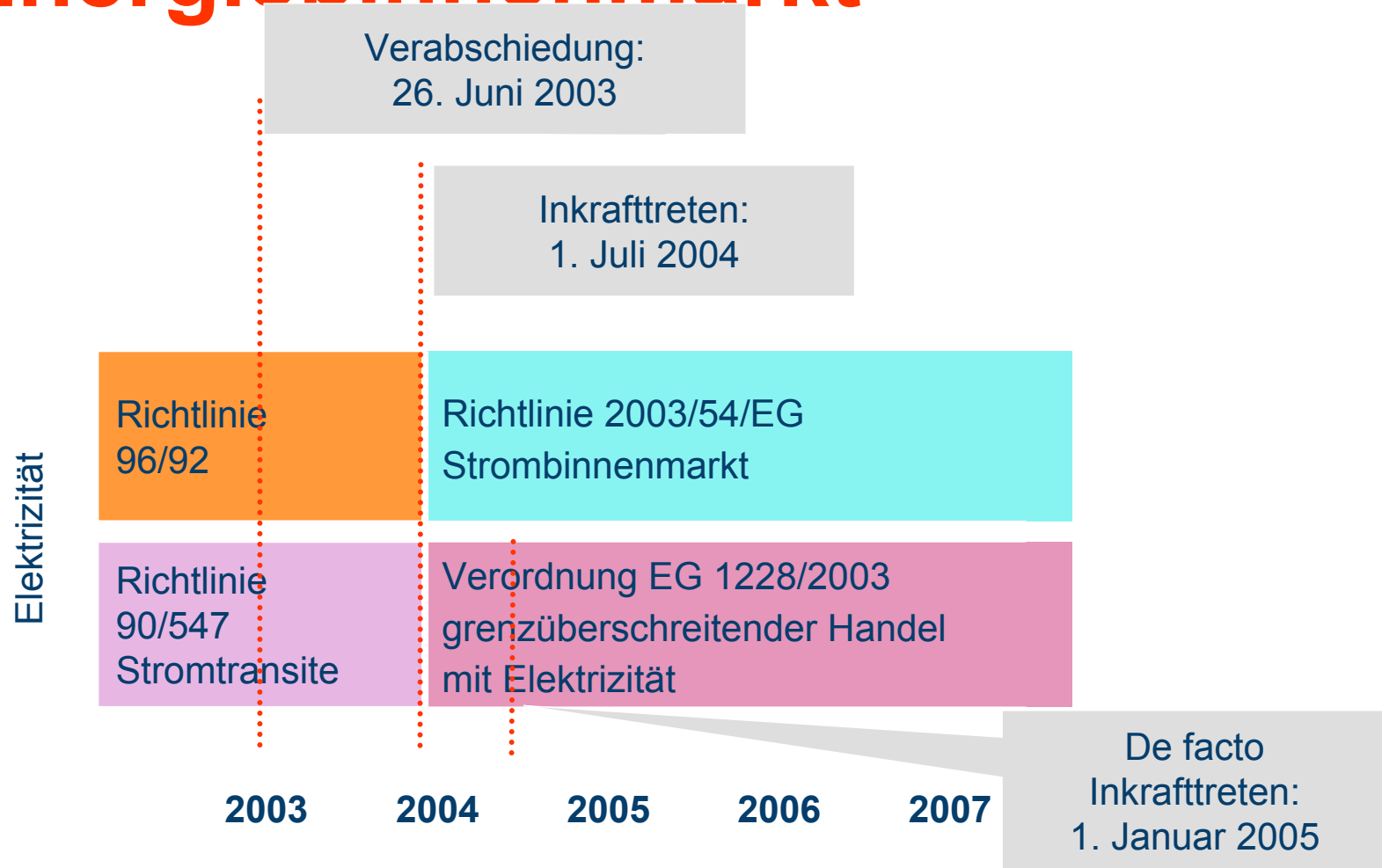


Ursachen EMG-Nein

- Linkes Nein zu Liberalisierung und zum möglichen Abbau des Service public
- Fehlender Nutzen für den Kleinkonsumenten: Was bringt es, wird der Strom billiger?
- Nein der kleineren EW wegen der möglichen Aufgabe der Eigenständigkeit
- Nein der Gemeindepolitiker zum Streichen einer bequemen Finanzquelle
- Nein der Zählerableser sowie Beschäftigten und der Turnhallen-Generalversammlungen

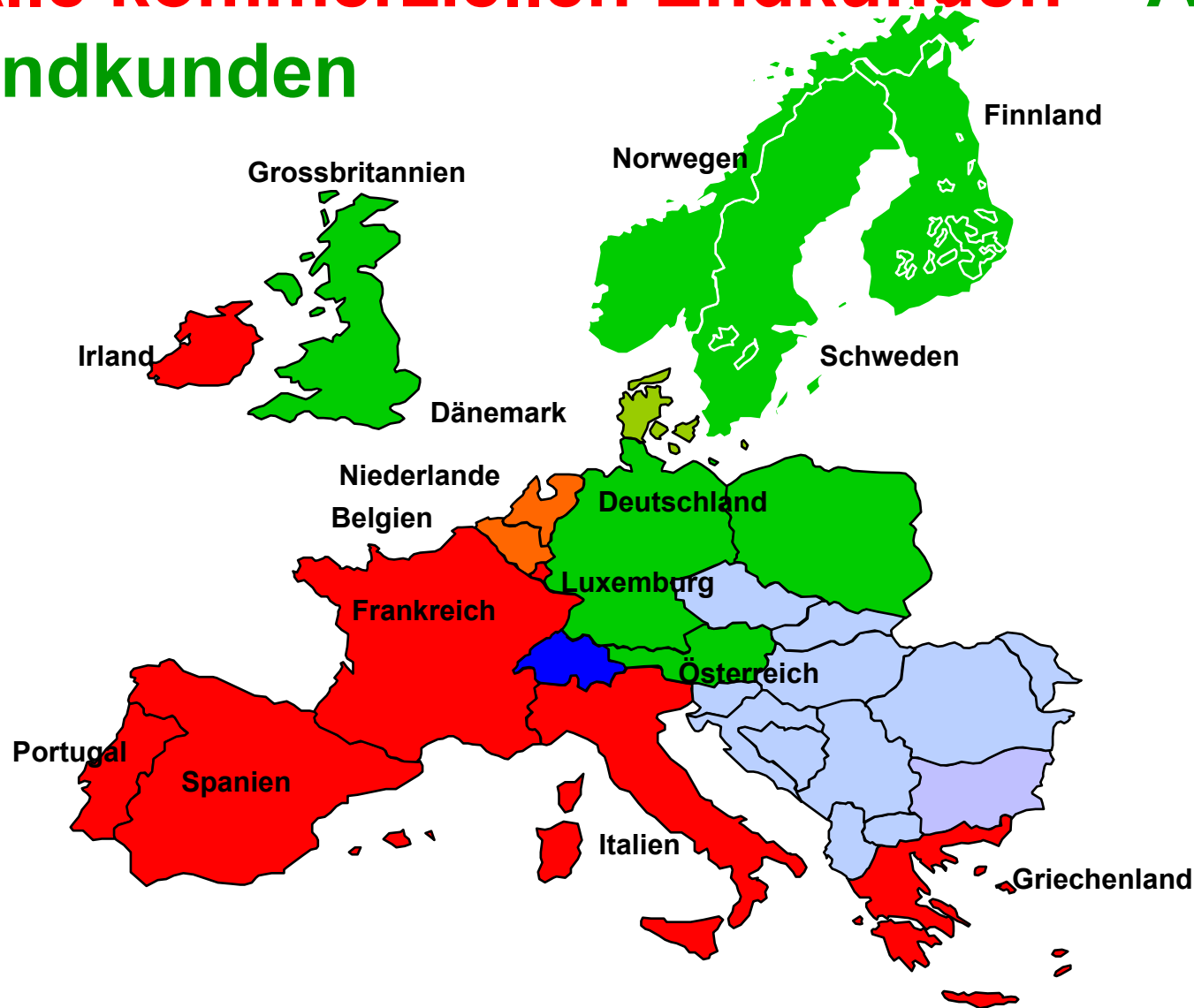
Was tut sich in der Europäischen Union?

Rechtsvorschriften im EU-Energiebinnenmarkt

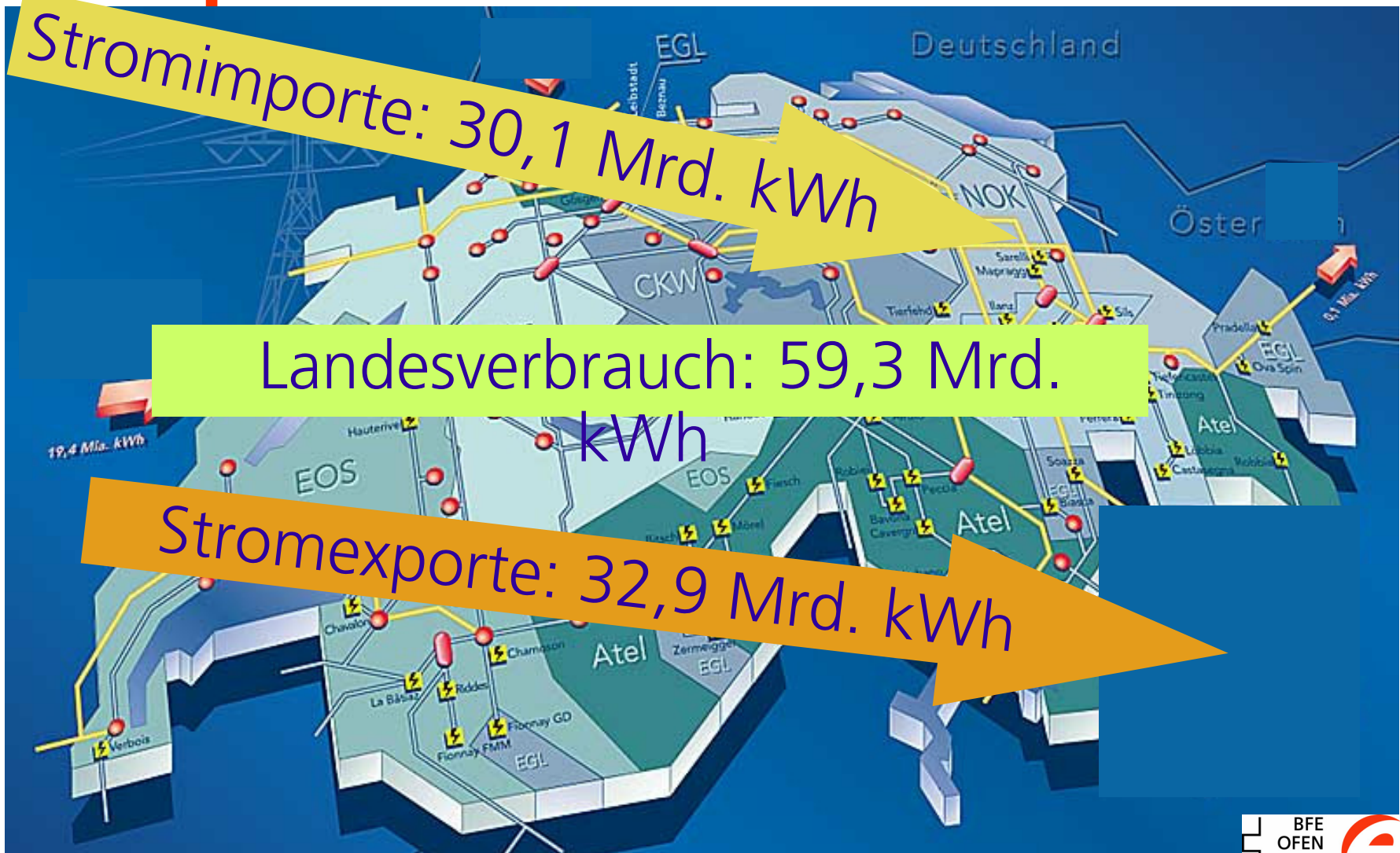


Stand Markttöffnung 01.07.2004

Alle kommerziellen Endkunden – Alle Endkunden



Stromdrehscheibe Schweiz in Europa

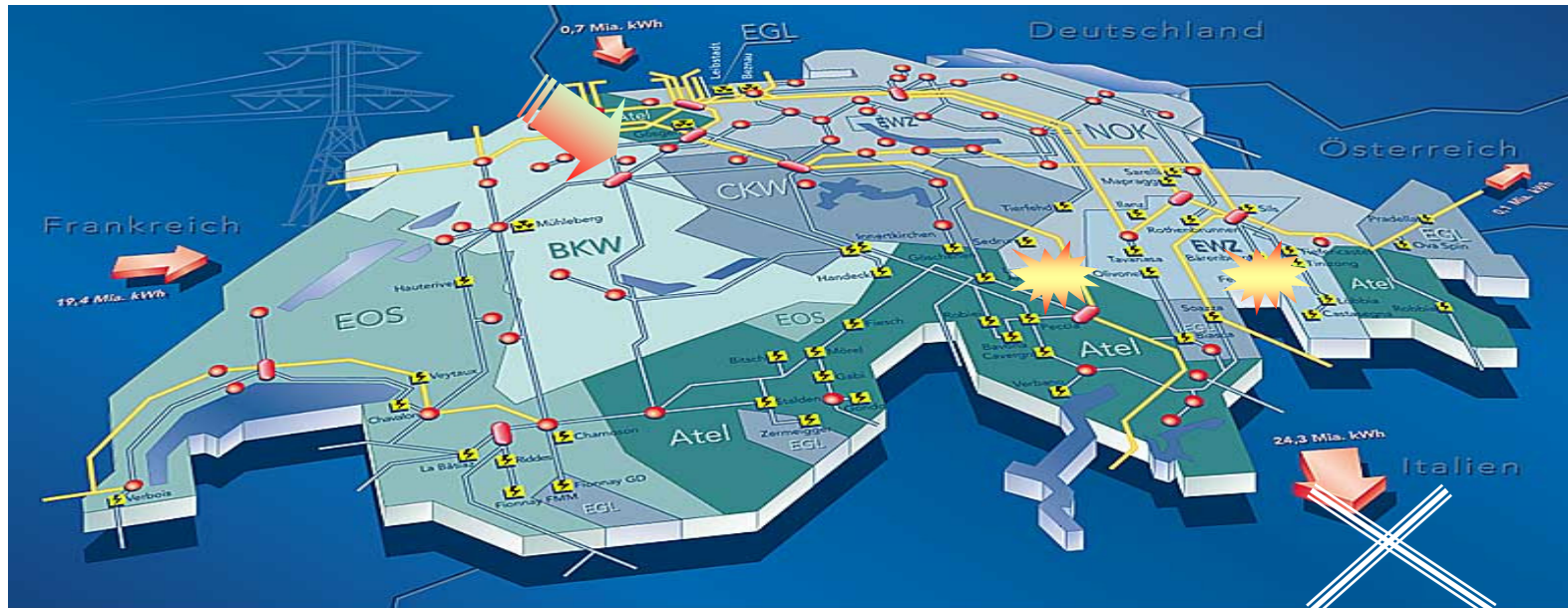


Die Stromwirtschaft Schweiz und Europa

- Intensiver Austausch und hohe Wertschöpfung, Arbeitsplätze sowie Steuern für die Schweiz
- Bisher hat die Schweiz alleine aus den Exportgebühren rund 75 Mio € erhalten
- Neuregelung des Stromtransits auf EU-Ebene bringt recht weitreichende Kompetenzen der EU-Kommission
- Einladung an die Schweiz zur Beteiligung
- EU erwartet von der Schweiz ähnliche Institutionen wie in europäischen Ländern (Netzgesellschaft, Schiedskommission/Regulator)

Die Lehren aus dem Blackout vom 28. September 2003

Hintergrund Blackout Italien 28. Sept. 2003



Zeichenerklärung:

- | | | |
|-------------------|-------------------------------|---------------------------------------|
| Kernkraftwerk | Unterwerk | Höchstspannungsleitung (380 Kilovolt) |
| Grosses Kraftwerk | Strom-Import/-Export pro Jahr | Höchstspannungsleitung (220 Kilovolt) |

Massgebliche Gründe aus Sicht des BFE:

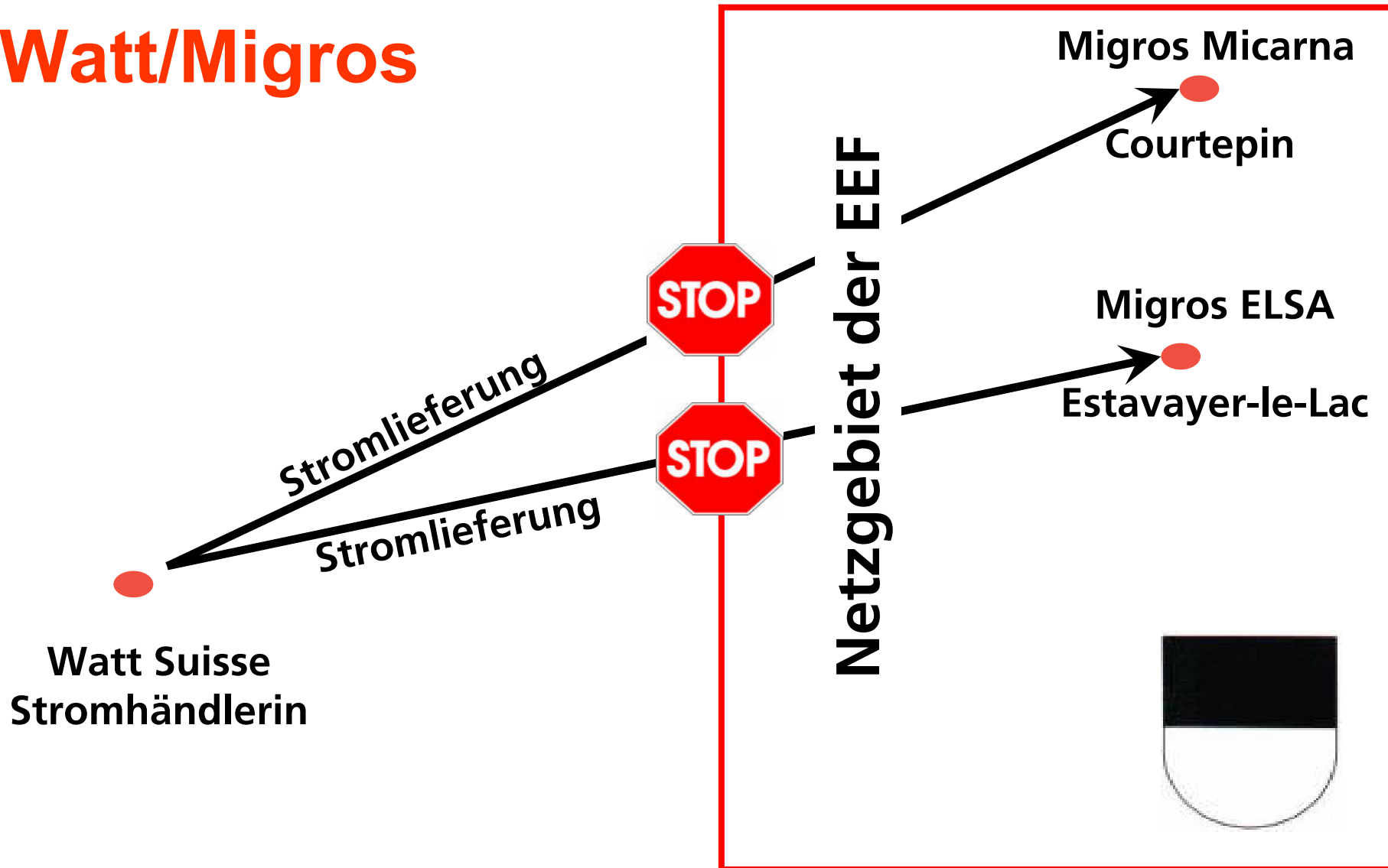
- Regelung des grenzüberschreitenden Handels orientiert sich zuwenig an den physikalischen Flüssen
- Abweichung vom Fahrplan
- Kommunikationsprobleme beim Informations- und Datenaustausch

Folgen des Blackout: Empfehlungen BFE

1. Mitwirkung der Schweiz bei Konkretisierung und Umsetzung der EG-Verordnung über grenzüberschreitenden Stromhandel
2. Mitentscheidungsrecht der Schweiz bei Verfahren der Zuweisung von Übertragungskapazitäten
3. Gründung eines schweiz. Übertragungsnetzbetreibers auf freiwilliger Basis
4. Schaffung eines starken Regulators
5. Rasche Umsetzung "ELWO", damit 2007 in Kraft

Das Kartellgesetz ist auf den Strommarkt anwendbar

Sachverhalt Streitsache EEF vs. Watt/Migros



Konsequenzen des BGE vom 17.06.03

- **Rechtlich ist der Netzzugang Dritter seit 17.06.03 Realität: Der Markt ist offen**
- **Netzzugang haben alle Verbraucher, unabhängig der Grösse (einzeln, pooling), unter zwei Vorbehalten:**
 - **kein rechtliches Monopol im betreffenden Kanton**
 - **Bundesrat kann aus überwiegenden öffentlichen Interessen ausnahmsweise und zeitlich befristet auf Gesuch die Marktbeschränkung zulassen**
- **Das ab dem 1. April 2004 gültige neue Kartellgesetz bringt mit seinen hohen Strafen für die EWs beinahe den Zwang zur Durchleitung**

Brauchen wir mit Blick auf Europa eine Über- gangslösung?

Der Kompromiss heisst ELWO

Bestimmungen zur Sicherheit bei der grenzüberschreitenden Übertragung

- **Versorgungssicherheit in der Schweiz abhängig von Nachbarländern**
- **Abstimmung der Kapazitätsregelung dringend**
- **Rasche Gründung einer Netzgesellschaft nötig**
- **Baldige Einsetzung einer unabhängigen Elektrizitätskommission ElCom dringend**
- **Volle Öffnung des Transitnetzes für Durchleitungen Dritter Voraussetzung**
- **Mitsprache der Schweiz in den europäischen Gremien möglich**

Die im Dialog vertretenen Organisationen

- Kantone
- Städte
- Gemeinden
- VSE
- Überlandwerke
- Kantonswerke
- Stadtwerke
- Kommunale EVU
- Produzenten
- Stromhandel
- Berggebiete (SAB)
- Industrie
- Gewerbe
- Konsumentenorganisationen
- Umweltverbände
- Gewerkschaften
- Wissenschaft
- Bundesstellen (PÜ, WeKo, Seco, BWL, EBK, BWG)

Wir öffnen in 2 Etappen

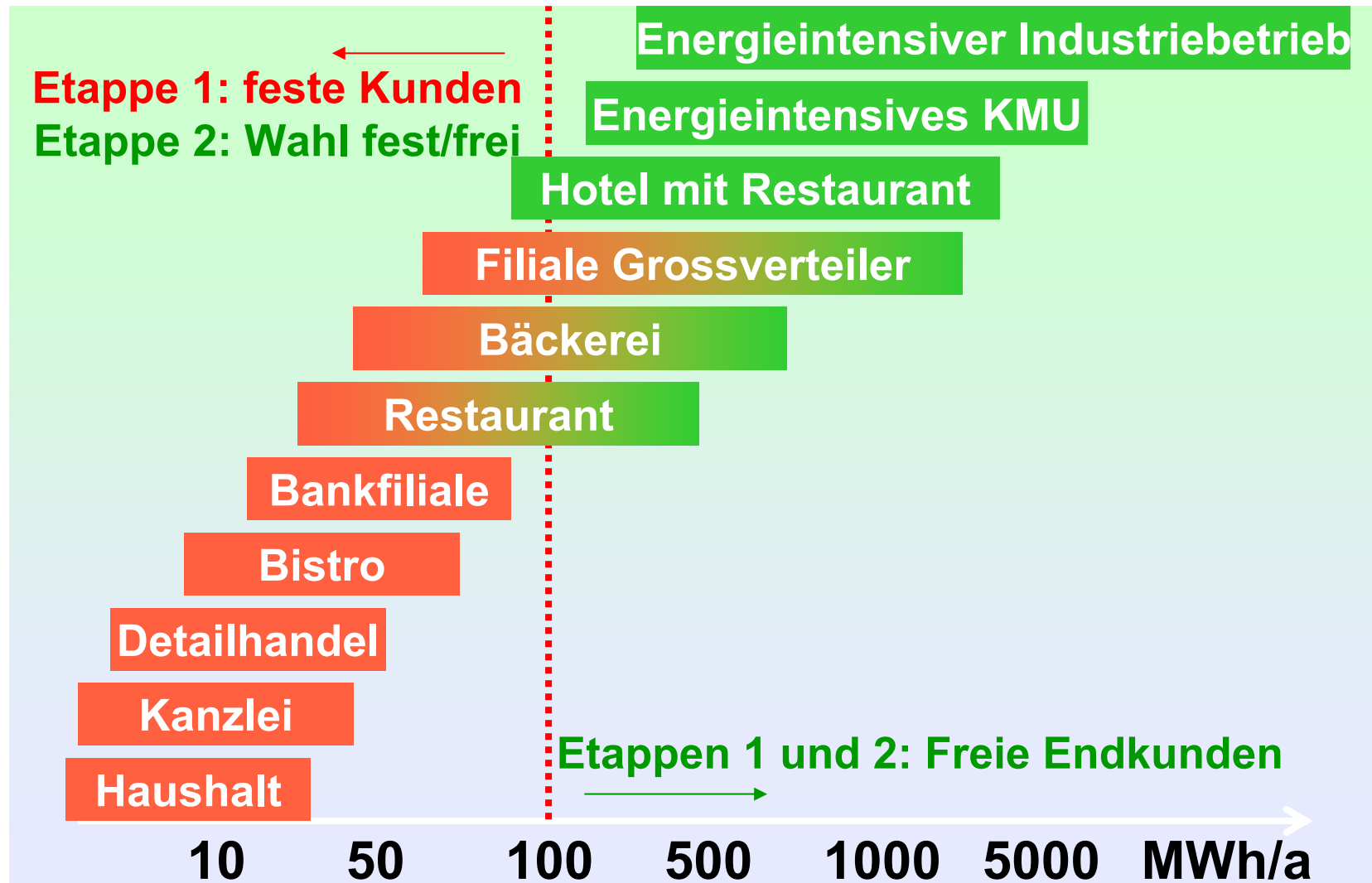
1. Etappe (ab 2007)

- Freie Lieferantenwahl für Endkunden mit einem Jahresverbrauch je Verbrauchsstätte > 100 MWh
- Freie Lieferantenwahlen für alle Endverteiler, Preisvorteile sind an die Endkunden weiterzugeben

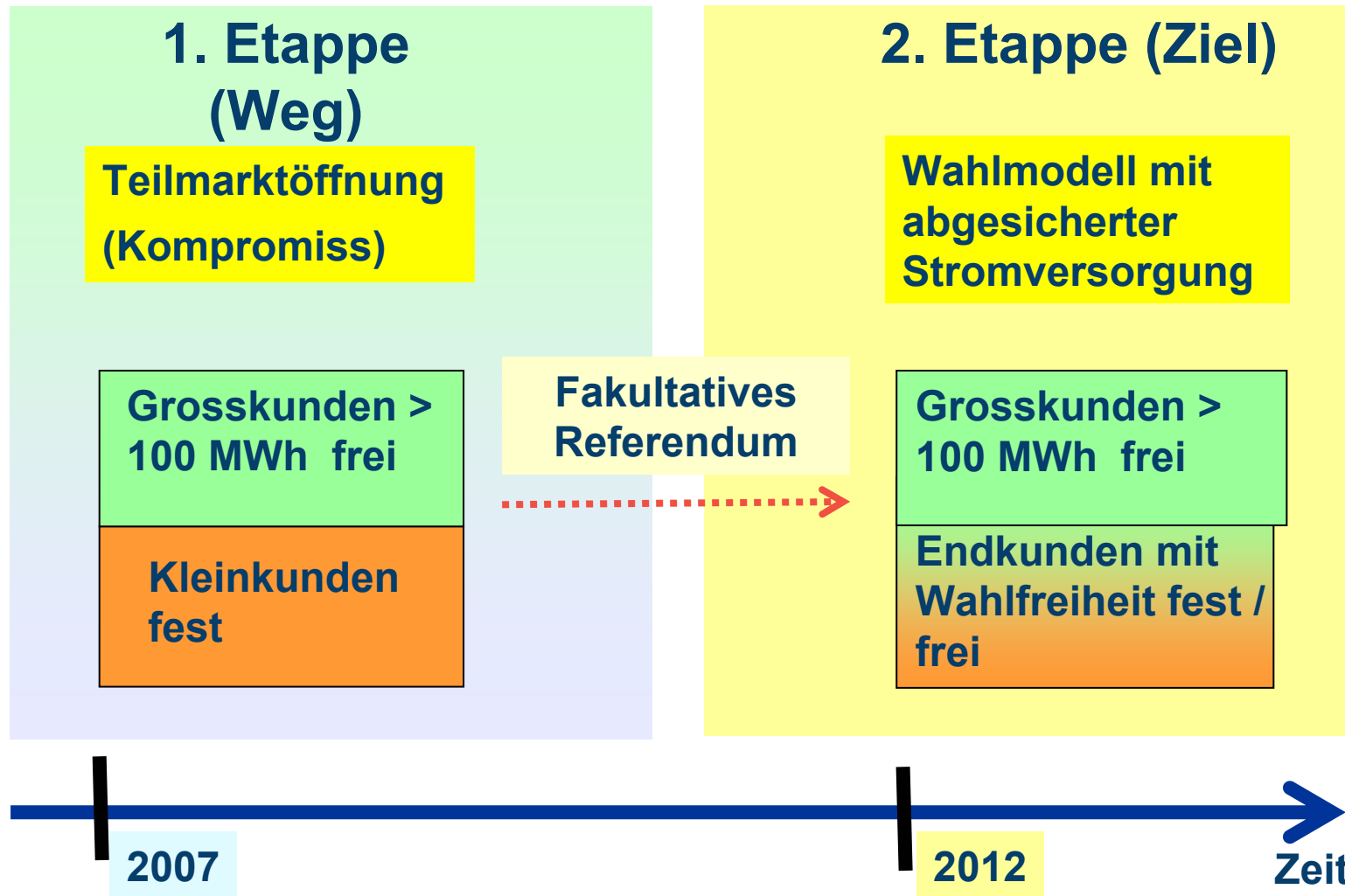
2. Etappe (ab 2012)

- Die Einführung der zweiten Etappe unterliegt dem fakultativen Referendum
- Freie Lieferantenwahl für alle Endkunden
- Bundesrat erlässt Vorschriften zur Absicherung der Grundversorgung für Endkunden < 100 MWh

Jahresverbrauch einer Betriebsstätte (Bsp)



ELWO 07 Eckwerte: 2 Etappen



Wahlmodell mit "abgesicherter" Stromversorgung

- Keine "Qual der Wahl" für die Endkunden
- Wer nicht auf den Markt will, ist "abgesichert", er wird automatisch vom bisherigen lokalen EW bedient
- Energietarife der "abgesicherten" Kunden werden transparent publiziert und behördlich überwacht
- Energietarife für "abgesicherte" Kunden müssen mindestens während einem Jahr stabil sein
- Wechsel Markt und abgesichertem Angebot ist möglich unter Einhaltung von Fristen

Versorgungssicherheit

- **Umsetzung internationaler Vorgaben und Standards über Versorgungssicherheit**
- **Weisungsbefugnisse des Übertragungsnetzbetreibers gegenüber Netzeigentümern und Produzenten**
- **Haftungsbestimmungen für den Fall der Nichtlieferung**
- **Ultima-Ratio-Massnahmen und deren Finanzierung bei Gefährdung oder Störung der Versorgungssicherheit**

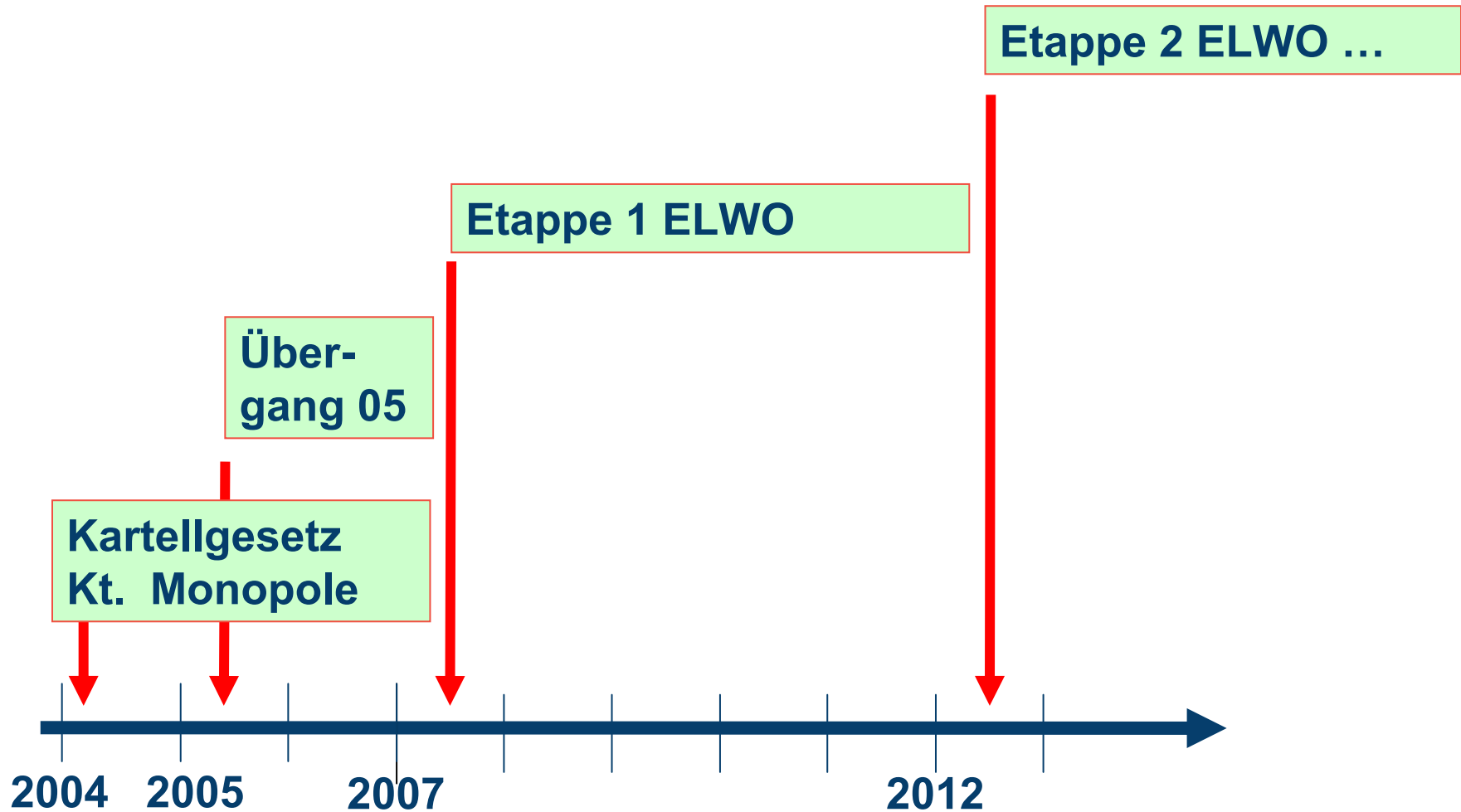
Grundversorgung

- Zuteilung der Netzgebiete durch Kantone (Möglichkeit der Verbindung mit Leistungsaufträgen)
- Kantone erlassen Bestimmungen über Anschlussbedingungen und –kosten
- Preissolidarität: Gleiches Netzentgelt für gleichartige Kunden einer Netzbetreiberin pro Spannungsebene innerhalb eines Kantons
- Möglichkeit der Angleichung grosser Unterschiede bei Netznutzungsentgelten unter Kantonen

Weitere gemeinwirtschaftliche Leistungen

- Festlegung von Zielen betreffend Förderung der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz
- Implementierung eines Pakets von freiwilligen Massnahmen - Monitoring Zielerreichung
- Wenn Ziele nicht erreicht werden, Einführung von verpflichtenden Massnahmen (Darlehen, Absatzquoten, Einspeisevergütungen usw.)
- Flankierende Massnahmen für das Personal aufgrund des Systemwechsels

Die Lösung in Etappen - Zeitlicher Ablauf 2004 – 2012



Unterschiede ELWO – EMG ?

- 2 Etappen und fakultatives Referendum für 2. Etappe
- WAS: Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung als 2. Etappe
- EVU können Lieferanten von Beginn an frei wählen
- Massnahmenpaket zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit
- zentrale Stellung des Regulators mit umfassenden Kompetenzen
- Unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber mit Weisungsbefugnis
- Haftungsbestimmungen für Nichtlieferungen
- Zielvorgaben für Zuwachspfad erneuerb. Energien